

dagegen das Brandenburgische Haus vor dem liegnitzischen erlöschet, so fällt an das Letztere Alles, was Brandenburg von ehemals böhmischen Lehen bereits erworben hat, nämlich Krossen, Züllichau, Cottbus, Peitz, Teupitz u. s. w.; die Unterthanen beider Fürsten sollen bei jedem Regierungswechsel dem erbverbrüdernten Hause die Eventualhuldigung (d. h. die Huldigung für jenen etwa eintretenden Fall) leisten. Der Vertrag war im Jahre 1537 geschlossen und neun Jahre hindurch von Seiten des Königs und der Stände von Böhmen kein Widerspruch dagegen erhoben worden; im Jahre 1546 aber wurde Herzog Friedrich mit seinen Söhnen vor König Ferdinand gefordert, um sich auf Beschwerde der böhmischen Stände, welche Böhmens Erbrechte auf Liegnitz, Brieg, Wohlau durch die Erbverbrüderung verletzt fanden, darüber zu verantworten. Nach feierlicher Verhandlung erklärte Ferdinand: die Herzöge von Liegnitz seien als Lehensmannen der Krone Böhmen nicht ermächtigt gewesen, die Erbverbrüderung einzugehen, da König Ladislaus im Jahre 1510 den böhmischen Ständen zugesagt, daß alle schlesischen Fürstenthümer im Fall des Erlöschens ihrer Häuser mit den böhmischen Kronlanden vereinigt werden sollten. Es sei daher die Erbverbrüderung von Rechts wegen gänzlich nichtig und unkräftig, auch sollten die Herzöge die von ihnen darüber dem brandenburgischen Hause ausgestellten Urkunden zurückfordern und dem Könige übergeben und ihre Unterthanen von der Erbhuldigung für Brandenburg wieder lossprechen.

Weder der Kurfürst von Brandenburg, noch Herzog Friedrich erkannten diesen Anspruch als rechtsgültig an. Der Herzog machte geltend, daß jenes von König Ladislaus den böhmischen Ständen gegebene Versprechen ohne Wissen und Mitwirkung der betheiligten schlesischen Stände erfolgt sei, daher für diese keine rechtsverbindliche Kraft habe; vor Allem aber berief er sich darauf, daß seinem Hause durch alte Privilegien und durch eine Wagnadigung gerade desselben Königs Ladislaus vom Jahre 1511 das Recht zuerkannt worden: „daß er seine Städte, Land und Leute mit allen ihren Obrigkeiten, Freiheiten und Einkommen, so viel er der hat, auf dem Tobette oder Testamentsweise, wie er am Besten zu Rathe wird, vergeben, verkaufen, versetzen oder verwechseln mag, wem er will und in aller Maas.“ Dieses Privilegium war dem Herzoge im Jahre 1524 von König Ludwig von Böhmen erneuert und vom Könige Ferdinand selbst, als er 1529 den Herzögen von Liegnitz alle und jede Privilegien bestätigte, nicht ausgenommen worden. Hierauf gestützt, ließ der Kurfürst Joachim von Brandenburg gegen jenen Anspruch Ferdinand's feierlich Protest einlegen, und auch Herzog Friedrich fügte sich demselben so wenig, daß er kurz vor seinem Tode (1547) die Erbverbrüderung ausdrücklich bestätigte.

König Ferdinand von Böhmen aber verweigerte Friedrich's Söhnen die Befehnung mit dem liegnitzischen Fürstenthume, wofern sie nicht die Rechtsgültigkeit seiner Entscheidung anerkennen, die Erbverbrüderung für nichtig erklären und die Unterthanen von der Erbhuldigung gegen Brandenburg losprechen wollten. Die jungen Fürsten fügten sich, und seitdem mußten bei jeder Erbfolge im liegnitzischen Hause gleiche Erklärungen angesetzt und der Krone Böhmen für den Fall des Abganges des liegnitzischen Hauses gehuldigt werden.